

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages, Vanessa Behrendt und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Genehmigte wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 am Deutschen Primatenzentrum Göttingen

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages, Vanessa Behrendt und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 21.05.2026 - Drs. 19/10738, an die Staatskanzlei übersandt am 27.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen vom 13. Mai 2026 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. 2026 Nr. 240) wurde öffentlich bekannt gemacht, dass der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ), Leibniz-Institut für Primatenforschung, mit Bescheid vom 20. April 2026 eine Genehmigung gemäß § 10 Abs. 5 i. V. m. § 8 Abs. 4 Gentechnikgesetz (GenTG) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden ist.

Nach der veröffentlichten Kurzfassung betrifft die Änderung u. a. die Umgestaltung weiterer Raumbereiche zum Laborbereich, die Erweiterung technischer Infrastruktur, die Installation zusätzlicher Sicherheitswerkbänke und eines weiteren Autoklaven zur Inaktivierung von Flüssigabfällen sowie zusätzlicher Zugangskontrollen. Zudem sollen Proben künftig in weiteren Räumen gelagert werden. Die bisher durchgeführten gentechnischen Arbeiten sollen unverändert fortgeführt werden.

Bei gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 handelt es sich um Einrichtungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gearbeitet wird, die schwere Erkrankungen verursachen können.

1. Welche konkreten gentechnischen Arbeiten werden derzeit in der genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 am Deutschen Primatenzentrum in Göttingen durchgeführt?

Es findet derzeit eine Lagerung vereinzelter gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Anlage statt.

2. Mit welchen biologischen Arbeitsstoffen, Krankheitserregern, gentechnisch veränderten Organismen oder infektiösen Materialien wird in der Anlage gegebenenfalls gearbeitet?

Nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG):

GVO:

- E. coli K12, in die vollständige Genome von Viren bis zur RG3, virale Vektorgenome oder subgenomische virale Fragmente übertragen wurden. Die viralen Genome, Vektorgenome und

- subgenomischen Fragmente können Mutationen aufweisen, sowie Sequenzen tragen, die für Epitop-Tags, destabilisierende Domänen oder Reporterproteine kodieren.
- *S. cerevisiae* haploide Laborstämme, in die vollständige SARS-CoV-2 Genome eingebracht wurden, die Mutationen aufweisen können und/oder Sequenzen tragen können, die für Epitop-Tags oder Reporterproteine kodieren.
 - Etablierte Zelllinien und Primärzellen von Wirbeltieren nach Einbringen von vollständigen Genomen von Viren bis zur RG3, viraler Vektorgenome oder subgenomischer Fragmente. Die viralen Genome, Vektorgenome oder subgenomischen Fragmente können Mutationen aufweisen sowie Sequenzen tragen, die für Epitop-Tags, destabilisierende Domänen oder Reporterproteine kodieren. Außerdem wurden in die Zelllinien und Primärzellen ggfs. zusätzlich Nukleinsäureabschnitte mit zellulären Genen oder subgenomischen Sequenzen übertragen.
 - Etablierte Zelllinien und Primärzellen von Wirbeltieren, die mit rekombinanten Viren infiziert oder viralen Vektoren transduziert wurden.
 - Vermehrungsfähige, rekombinante Viren bis zur RG3 oder virale Vektoren, die von den oben beschriebenen Zelllinien und Primärzellen abgegeben wurden und deren Genome ggfs. Mutationen aufweisen sowie Sequenzen tragen, die für Epitop-Tags, destabilisierende Domänen oder Reporterproteine kodieren.
 - Nicht-Vermehrungsfähige, rekombinante Viren bis zur RG3 oder virale Vektoren, die von den oben beschriebenen Zelllinien und Primärzellen abgegeben wurden und deren Genome ggfs. Mutationen aufweisen sowie Sequenzen tragen, die für Epitop-Tags, destabilisierende Domänen oder Reporterproteine kodieren.

Bei den gentechnisch veränderten Viren handelt es sich um:

- Lentiviren (HIV, SIV)
 - Arbeit: Funktionelle Analyse des HIV-1 Integrase-Proteins,
 - Arbeit: Analyse von HIV-Eintritt, Restriktion und Assemblierung,
 - Arbeit: Analyse der HIV-Interaktion mit Wirtszellen;
- Lentivirale und retrovirale Vektoren (HIV-abgeleitet, MoMLV)
 - Arbeit: Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungsfaktoren und Rezeptoren,
 - Arbeit: Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungsfaktoren und Rezeptoren Severe fever with thrombocytopenia syndrome virus (SFTSV), Cavally virus (CAV),
 - Arbeit: Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungsfaktoren und Rezeptoren (Betacoronavirus EMC);
- Influenza A Viren
 - Arbeit: Inhibition der Influenza-A-Virus-Infektion durch defekte interferierende Partikel (DIPs),
 - Arbeit: Inhibition der Influenza-A-Virus-Infektion durch antivirale Effektoren der Wirtszelle: Bedeutung von Hämagglutinin und Neuraminidase;
- Coronaviren (SARS-CoV-2)
 - Arbeit: Klonierung von Genomen des SARS-CoV-2 durch Transformations-assoziierte Rekombination in Hefe;
- Herpesviren (Herpes-B-Virus)
 - Arbeit: Herstellung rekombinanter Herpes B Viren und deren Analyse in rekombinanten Zelllinien,

- Arbeit: Modifizierte rekombinante Viren des Macacine alphaherpesvirus 1 (Herpes B Virus) mit Deletionen oder konditionaler Replikation und deren Analyse in rekombinanten Zelllinien (Ergänzung).

Nach Biostoffverordnung (BioStoffV):

- Bakterien: E. coli K12 Laborstämme RG1,
- Hefen: S. cerevisiae haploide Laborstämme RG1,
- Etablierte Zelllinien und Primärzellen von Wirbeltieren bis zu RG2,
- Viren bis zu RG3 (humanpathogen, infektiös).

Bei den Viren handelt es sich z. B. um Retroviren, Orthomyxoviren oder Coronaviren. Bei dem infektiösen Material aus der Zellkultur oder Tierversuchen handelt es sich um Gewebeproben und Körperflüssigkeiten wie u. a. Urin, Blut, Blutbestandteile, Nasen- und Rachenabstriche.

3. Welche Änderungen an der bisherigen Nutzung der Anlage ergeben sich faktisch durch die nun genehmigte „wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs“?

Die Anlage für tierexperimentelle Arbeiten mit Erregern bis zur Risikogruppe 3 wird durch die genehmigte Änderung so modifiziert, dass auch Zellkulturarbeiten mit Erregern der Risikogruppen 1 bis 3 durchgeführt werden können.

4. Welche zusätzlichen Kapazitäten für Forschung, Probenlagerung oder Versuchsdurchführungen entstehen durch die genehmigten Maßnahmen?

Es entstehen keine zusätzlichen Kapazitäten.

5. Welche konkreten Risiken für Beschäftigte, Dritte, Umwelt oder Bevölkerung wurden im Genehmigungsverfahren geprüft?

Bei der Bewertung des Antrags durch alle Beteiligten werden folgende Risiken betrachtet:

- Infektion der Arbeitnehmenden durch GVOs,
- Austrag von GVOs in die Umwelt, gegebenenfalls dort Vermehrung/Ansiedlung von GVOs und potenzielle Infektion von Menschen und Tieren.

6. Welche Sicherheitsmängel, Auflagen oder Beanstandungen wurden im Rahmen früherer Kontrollen der Anlage in den vergangenen zehn Jahren gegebenenfalls festgestellt?

Die Anlage befindet sich seit 2021 in Betrieb. Seit dieser Zeit sind keine Sicherheitsmängel oder Beanstandungen aufgetreten.

7. Wann fanden in den vergangenen zehn Jahren Kontrollen der Anlage durch staatliche Stellen statt, und welche Behörden waren daran beteiligt?

Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Anlage im März 2021 gemeinsam mit der Feuerwehr besichtigt. Im Juni 2023 sowie im Juli 2025 fand jeweils eine Systemprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt statt.

8. Welche Nebenbestimmungen wurden im aktuellen Genehmigungsbescheid zur Wahrung des Brand-, Arbeits-, Gesundheits- und Infektionsschutzes gegebenenfalls verfügt?

| Brandschutz: Nebenbestimmungen |
|--|
| 3.1.1.1 Brandschutzkonzept |
| 3.6.1.1 Brandschutzkonzept |
| 3.6.1.2 brandschutztechnisch relevanten Forderungen |
| 3.6.1.3 Feuerwehrlaufkarten |
| 3.6.1.4 Feuerwehrplan |
| 3.6.1.5 Durchbrüche durch feuerwiderstandsfähige Wände und Decken |
| 3.6.1.6 Rohrleitungen |
| 3.6.1.7 Türen der S3-Labore Kennzeichnung „Feuerwehr-Gefahrengruppe“ (BIO III) |

| Arbeitsschutz: Nebenbestimmungen |
|--|
| 3.1.1.1 Betriebsanweisung |
| 3.2.1.1 Dichtheitsprüfung |
| 3.2.1.2 Validierung H ₂ O ₂ -Begasung zur Dekontamination von Gerätschaften die aus einer anderen S3-Anlage in die neu umgebaute S3-Anlage umziehen sollen |
| 3.2.1.3 technische Ausstattung Autoklav |
| 3.2.1.4 Validierung H ₂ O ₂ -Begasung zur Dekontamination der wesentlich geänderten Anlage |
| 3.2.1.5 Prüfung der Funktionsfähigkeit einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank |
| 3.2.1.6 Gefährdungsbeurteilung zur Beleuchtung und Sichtverbindungen im Tierhaus |
| 3.3.1.1 Tragen von geschlossenen Schuhen |
| 3.3.1.3 Dokumentation Desinfektion/Dekontamination Autoklavenfilter |
| 3.3.1.5 Filterwechsel der mikrobiologischen Sicherheitswerkbänke |
| 3.3.1.6 An- bzw. Ablegen der Kopfhaube |
| 3.3.1.7 gentechnisch veränderten Influenzaviren der Spanischen Grippe von 1918 |
| 3.3.1.8 + 9 Sofortmaßnahmen |
| 3.4.1.1 Zutrittsregelung |

| Gesundheitsschutz: Nebenbestimmungen |
|--|
| 3.1.1.1 Betriebsanweisung, Hygienepläne |
| 3.2.1.1 Dichtheitsprüfung |
| 3.2.1.2 Validierung H ₂ O ₂ -Begasung zur Dekontamination von Gerätschaften die aus einer anderen S3-Anlage in die neu umgebaute S3-Anlage umziehen sollen |
| 3.2.1.3 technische Ausstattung Autoklav |
| 3.2.1.4 Validierung H ₂ O ₂ -Begasung zur Dekontamination der wesentlich geänderten Anlage |
| 3.2.1.5 Prüfung der Funktionsfähigkeit einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank |
| 3.3.1.1 Tragen von geschlossenen Schuhen |
| 3.3.1.2 wöchentliche Oberflächendesinfektion getragener Laborschuhe |
| 3.3.1.3 Dokumentation Desinfektion/Dekontamination Autoklavenfilter |
| 3.3.1.4 Zustand der Fingernägel |
| 3.3.1.5 Filterwechsel der mikrobiologischen Sicherheitswerkbänke |
| 3.3.1.6 An- bzw. Ablegen der Kopfhaube |
| 3.3.1.7 gentechnisch veränderten Influenzaviren der Spanischen Grippe von 1918 |
| 3.3.1.8 + 9 Sofortmaßnahmen |
| 3.5.1.1 Betriebswasser/ Trinkwasser |

| Infektionsschutz: Nebenbestimmungen |
|--|
| 3.1.1.1 Betriebsanweisung, Hygienepläne |
| 3.2.1.1 Dichtheitsprüfung |
| 3.2.1.2 Validierung H ₂ O ₂ -Begasung zur Dekontamination von Gerätschaften die aus einer anderen S3-Anlage in die neu umgebaute S3-Anlage umziehen sollen |
| 3.2.1.3 technische Ausstattung Autoklav |
| 3.2.1.4 Validierung H ₂ O ₂ -Begasung zur Dekontamination der wesentlich geänderten Anlage |
| 3.2.1.5 Prüfung der Funktionsfähigkeit einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank |

| |
|--|
| Infektionsschutz: Nebenbestimmungen |
| 3.3.1.2 wöchentliche Oberflächendesinfektion getragener Laborschuhe |
| 3.3.1.3 Dokumentation Desinfektion/Dekontamination Autoklavenfilter |
| 3.3.1.4 Zustand der Fingernägel |
| 3.3.1.5 Filterwechsel der mikrobiologischen Sicherheitswerkbänke |
| 3.3.1.6 An- bzw. Ablegen der Kopfhaube |
| 3.3.1.7 gentechnisch veränderten Influenzaviren der Spanischen Grippe von 1918 |
| 3.3.1.8 + 9 Sofortmaßnahmen |
| 3.5.1.1 Betriebswasser/ Trinkwasser |

9. Aus welchen Gründen wurden Teile der Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen im veröffentlichten Bescheid nicht abgedruckt?

Personenbezogene Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wurden aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes vertraulicher Unternehmensinformationen durch Schwärzung unkenntlich gemacht.

10. Welche bisherigen Genehmigungen oder Änderungsbescheide für die betreffende gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 wurden seit ihrer Inbetriebnahme erteilt?

Folgende Genehmigungen und Änderungen wurden erteilt:

- Genehmigungsbescheid vom Dezember 2020 (ZKBS bewertet); Inbetriebnahme März/ April 2021,
- 1. Wesentliche Änderung im März 2022 (ZKBS bewertet)
Gegenstand der 1. wesentlichen Änderung:
 - Technische Anpassung an der Thermischen-Abwasserinaktivierungsanlage (TAI); hier Installation von Kugelhähnen in den Abluftleitungen und
 - Technische Anpassung an der Raumluftechnischen- Anlage (RLT); hier Einbau von Jalousie- und Drosselklappen in den Zuluftleitungen der RLT-Anlage.

11. Welche Rolle spielen Primaten oder primatenbezogene Infektionsmodelle in den aktuell genehmigten oder bereits zuvor genehmigten Arbeiten der Anlage?

Die Primaten oder primatenbezogenen Infektionsmodelle werden eingesetzt, um Pathogenitätsfaktoren der jeweiligen Viren zu identifizieren und die Wirksamkeit antiviraler Strategien zu bewerten.

12. Wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens externe Fachgutachten eingeholt, und wenn ja, durch wen und mit welchem wesentlichen Ergebnis?

Das Gewerbeaufsichtsamt hat gemäß § 10 Abs. 7 GenTG vor der Entscheidung über eine Genehmigung, über die zuständige Bundesoberbehörde, eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen eingeholt. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden von der ZKBS geprüft und der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet.

13. Welche Behörden, Institutionen oder kommunalen Stellen wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt, und welche Stellungnahmen wurden abgegeben?

Es wurden folgende Behörden, Institutionen oder kommunale Stellen gemäß § 10 Abs. 7 GenTG beteiligt:

| Behörde/ Institution oder kommunale Stelle | Stellungnahmen |
|---|---|
| Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) | Das Gewerbeaufsichtsamt hat sich der sicherheitstechnischen Bewertung der ZKBS in vollem Umfang angeschlossen. Die von der ZKBS aufgestellten Nebenbestimmungen (NB) sind in dem Genehmigungsbescheid unter folgenden Ziffern übernommen worden: 3.2.1.3 3.3.1.1 3.3.1.7 |
| Stadt Göttingen Bauamt | Keine Einwände, keine NB |
| Stadt Göttingen Gesundheitsamt | Die vom Gesundheitsamt aufgestellte Nebenbestimmung ist in dem Genehmigungsbescheid unter folgender Ziffer übernommen worden: 3.5.1.1 |
| Stadt Göttingen Feuerwehr | Die von der Feuerwehr aufgestellten Nebenbestimmungen sind in dem Genehmigungsbescheid unter folgenden Ziffern übernommen worden: 3.6.1.1 3.6.1.2 3.6.1.3 3.6.1.4 3.6.1.5 3.6.1.6 3.6.1.7 Sowie der Hinweis unter Ziffer 3.6.2. |
| Stadt Göttingen untere Wasserschutzbehörde | Keine Einwände, keine NB |
| Stadt Göttingen Veterinäramt / Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) | Keine Einwände, keine NB |

14. Warum erfolgte die Genehmigung nach Angaben des Bescheides gebührenfrei, obwohl zugleich Auslagen zu erstatten sind?

Mit Erlass 31-05301/1/030 des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Erl. d. MU v. 23.01.2023 - 31 - 05301/1/030) wurde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß § 11 Abs. 5 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bestimmt, dass für Amtshandlungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach dem GenTG und den zur Durchführung des GenTG erlassenen Rechtsvorschriften gegenüber dem Deutschen Primatenzentrum - Leibniz-Institut für Primatenforschung als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung keine Gebühren nach Tarifnummer 37 zu erheben sind. Dieser Erlass trat mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Von den Gebühren bezüglich Auslagen Dritter (§ 13 NVwKostG) ist das Deutsche Primatenzentrum nicht befreit, weshalb eine Kostenerhebung diesbezüglich stattgefunden hat.

15. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die Sicherheitslage und das Gefährdungspotenzial gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufe 3 in Niedersachsen, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Anforderungen an Biosicherheit und Schutz kritischer Forschungsinfrastruktur?

Die Sicherheit ist gewährleistet durch die bestehenden baulichen, technischen als auch organisatorischen Regularien und die Überwachung ihrer Einhaltung durch das Gewerbeaufsichtsamt, die ZKBS, kommunale Institutionen sowie die Feuerwehr.

Vor Beginn der gentechnischen Arbeiten werden die gentechnischen Arbeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der ZKBS einer Sicherheitsbewertung unterzogen. Die gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 werden regelmäßig durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Vollzug des GenTG) überwacht. Dabei findet eine Begehung der Räumlichkeiten statt, bei der die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen in den gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 überprüft wird. Die gentechnischen Aufzeichnungen, Unterweisungsprotokolle sowie Wartungsprotokolle der sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenstände werden ebenfalls überprüft.

Grundlage für alle anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen in den gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 ist das GenTG einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, mit denen die Europäische Richtlinie für die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System (Systemrichtlinie 2009/41/EG) national umgesetzt wurde. Durch Einhaltung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 3 entstehen keine Auswirkungen auf die Umwelt.

16. Welche Investitions- und Umbaukosten sind nach Kenntnis der Landesregierung mit der genehmigten wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage verbunden, und aus welchen Finanzierungsquellen werden diese Kosten getragen?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

17. In welchem Umfang wurden für die bestehende Anlage oder die nun genehmigte Erweiterung gegebenenfalls öffentliche Mittel des Landes Niedersachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger öffentlicher Fördergeber eingesetzt oder bewilligt, und welche konkreten Förderprogramme oder Haushaltsmittel sind hiervon betroffen?

Es handelt sich bei der Maßnahme nicht um eine Erweiterung der bestehenden Anlage. Vielmehr werden vorhandene Einrichtungsgegenstände und Geräte aus der zu schließenden Anlage in die neue Anlage verlagert. Das Deutsche Primatenzentrum wendet hierfür aus Mitteln des Haushalts 240 000 Euro auf.